**Muster-Widerspruch gegen Schreiben des Gesundheitsamtes zur Vorlage eines Nachweises nach § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG**

***(passend für Bundesländer, die ein Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorsehen und ein solches nicht abgeschafft haben[[1]](#footnote-1))***

**(mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.04.2022 zu Az** [**1 BvR 2649/21**](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/04/rs20220427_1bvr264921.html;jsessionid=DAFFCFFD84428547B91EABADAE057A7E.1_cid344) **aktualisierte Fassung)**

Stadt / Landkreis ……….

Gesundheitsamt

……….

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom .......................... zur Vorlage eines Nachweises nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG (Anforderung eines Nachweises auf Grundlage von § 20 Abs. 5 S. 1 IfSG) lege ich hiermit

**W i d e r s p r u c h**

ein.

1.Ihr Schreiben enthält die auf § 20a Abs. 5 S. 1 gestützte Aufforderung, innerhalb der im Schreiben festgesetzten Frist einen der nach § 20a Abs. 1 oder Abs. 2 IfSG vorgesehenen Nachweise vorzulegen. Dabei handelt es sich um eine eigenständige verbindliche regelnde Anordnung und damit um einen Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch statthaft ist.

Zu der wortlautidentischen Parallelregelung des § 20 Abs. 12 S. 1 IfSG im Masernschutzgesetz heisst es in der Gesetzesbegründung (Drucksache 19/13452 - S. 30 von 56):

*„Bei der* ***Vorlagepflicht*** *an das Gesundheitsamt handelt es sich um eine durch Verwaltungsvollstreckungsrecht und insbesondere mit Zwangsgeld durchsetzbare Pflicht. Zusätzlich oder alternativ kann ein Bußgeld verhängt werden (vergleiche Nummer 13). Ist die verpflichtete Person ohne Vorwerfbarkeit daran gehindert, einen Nachweis vorzulegen (etwa im Fall eines Impfstoffmangels), kommen sowohl Zwangsgeld als auch Bußgeld von Vornherein nicht in Betracht“*

Auch das OVG Sachsen-Anhalt geht in seinem Beschluss vom 21.10.2021 - 3 M 134/21 ersichtlich von der Verwaltungsakts-Qualität einer solchen behördlichen Aufforderung zur Vorlage eines Immunitätsnachweises aus.

Auch bei Ihrem Schreiben handelt es sich deshalb, soweit es die Vorlagepflicht eines Nachweises anordnet, um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt.

2.

Ich betrachte die gesetzlichen Regelungen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach §20a IfSG als verfassungswidrig. Ich nehme hierzu Bezug auf das verfassungsrechtliche Gutachten von Prof. Dr. jur. habil. Dr. rer. nat. Volker Boehme-Neßler, Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Das Gutachten ist hier abrufbar:

<https://individuelle-impfentscheidung.de/fileadmin/Downloads/Rechtsgutachten_einrichtungsbezogene_Impfpflicht.pdf>

Die Darstellung in diesem verfassungsrechtlichen Gutachten mache ich vollumfänglich zum Gegenstand meiner Begründung dieses Widerspruchs.

3.

**Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.04.2022 zu Az.** [**1 BvR 2649/21**](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/04/rs20220427_1bvr264921.html;jsessionid=DAFFCFFD84428547B91EABADAE057A7E.1_cid344)**:**

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 27.04.2022 eine erste Verfas-sungsbeschwerde gegen die einrichtungsbezogene Impf- und Nachweispflicht abgewiesen.

Es sind jedoch noch ca. 40 weitere Verfassungsbeschwerden zur einrichtungsbezogenen Impf- und Nachweispflicht beim Bundesverfassungsgericht anhängig, über die noch nicht entschieden wurde (darunter die vom Verein „Ärztinnen und Ärzte für individuelle Impfentscheidung e.V.“ auch fachlich unterstützte Verfassungsbeschwerde unter Aktenzeichen 1 BvR 304/22)

Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.04.2022 sind nicht alle Einwände gegen die einrichtungsbezogene Impfpflicht entkräftet. Mit durchaus zentralen Einwänden hat sich das Bundesverfassungsgericht bislang nicht befasst und sich nicht dazu geäußert.

So hat das Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren 1 BvR 2649/21 keine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (allgemeiner Gleichheitssatz) geprüft.

Auch hat sich das Bundesverfassungsgericht bislang einer abschließenden Bewertung enthalten, ob die vom Gesetzgeber zunächst in § 20a Abs. IfSG a.F. gewählte Technik der sog. doppelten dynamischen Verweisung zur Regelung des Impfnachweises und den Genesenennachweises nun verfassungswidrig war oder nicht. Damit hat das BVerfG bislang den Umstand nicht berücksichtigt, dass der Gesetzgeber die monierte Regelung erst zum 19.03.2022 und damit nach der Scharfschaltung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zum 15.03.2022 geändert hat.

Die Verfassungswidrigkeit der ursprünglichen Regelungen zum Impfnachweis und zum Genesenennachweis unterstellt, bestand damit zum 15.03.2022 gar keine wirksame Nachweispflicht. Damit erfolgte auch die Meldung des Umstandes der Nichterfüllung der Nachweispflicht zum maßgeblichen Stichtag des 15.03.2022 durch die Einrichtungsleitung an das Gesundheitsamt ohne Rechtsgrundlage.

Auch ist die aktuelle Fassung des § 20a IfSG deshalb verfassungswidrig, weil das „Gesetz zur Änderung des §20a IfSG und zur Einfügung des § 22a IfSG (Impf-, Genesenen und Testnachweis bei COVID-19; COVID-19-Zertifikate; Verordnungsermächtigung)“ keine erneute Übergangsregelung vorgesehen hat. Geht man – wie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 11.02.2022 andeutet – von der Verfassungswidrigkeit der ursprünglichen Regelung zum Impf- und Genesenennachweis aus, wären die Betroffenen mit Inkrafttreten der Neuregelung am 19.03.2022 von einem auf den anderen Tag verpflichtet gewesen, einen Impf- oder sonstigen Nachweis vorweisen zu können. Dies stellt eine grundrechtsrelevante Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes dar.

Außerdem heisst es in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.04.2022 unter Rn 167:

*„Allerdings kann eine zunächst verfassungskonforme Regelung später mit Wirkung für die Zukunft verfassungswidrig werden, wenn ursprüngliche Annahmen des Gesetzgebers nicht mehr tragen (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 u.a. -, Rn. 186 m.w.N.)“*

So ist es auch hier: Wesentliche Aussagen des RKI; auf die sich das Bundesverfassungsgericht in seinem auf den 27.04.2022 datierenden Beschluss stützt, hält das RKI aktuell nicht mehr aufrecht.

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht kann allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn die Impfung Fremdschutz vermittelt, denn Ziel der Pflicht ist der Schutz sog. vulnerabler Menschen vor Infektionen. Dieser Schutz durch Impfung der Mitarbeiter erscheint deshalb als notwendig, weil vulnerable Personen auf die Impfung nicht oder weniger gut ansprechen und diese ihnen deshalb keinen ausreichenden Eigenschutz vermitteln kann, wie das Gericht mehrfach betont (Rn. 154, 199). Das Gericht hatte bislang keinen ernsthaften Zweifel daran gehegt, dass die Impfung einen relevanten Fremdschutz vermittelt. Für seine Einschätzung stützt es sich dabei auf Stellungnahmen sachkundiger Dritter (§ 27a BVerfGG), die spätestens zum 02.02.2022 dem Gericht übersandt werden mussten, so dass die Entwicklung von Anfang Februar bis zur Entscheidung am 27.04.2022 darin nicht berücksichtigt werden konnte, sowie auf wenige, später veröffentlichte Daten des Robert Koch-Instituts.

Am Ende muss für die Auffassung, dass die dem Gesetz zugrundeliegenden Annahmen des Gesetzgebers auch noch zum Entscheidungszeitpunkt des Bundesverfassungsgerichts tragfähig sind – und darauf kommt es letztlich an – die Risikobewertung des Robert Koch-Instituts im Wochenbericht vom 21.04.2022 herhalten, in der die Infektionsgefährdung für Ungeimpfte als sehr hoch, für die Gruppe der Genesenen und doppelt Geimpften als hoch und für die dreifach Geimpften als moderat eingeschätzt wird (vgl. RN 185 des Beschlusses).

Diese Daten haben sich laut RKI inzwischen verändert: Die Infektionsgefahr ist seit mehreren Wochen für alle Gruppen gleich (für Geboosterte sogar noch geringfügig höher). Dass die Impfung keinen relevanten Fremdschutz vermittelt, war schon im April keineswegs mehr eine Mindermeinung, was sich auch daran zeigte, dass in der gesellschaftlichen Diskussion und der Debatte im Bundestag zur allgemeinen Impfpflicht das Fremdschutzargument kaum noch bemüht wurde. Die sehr lange Urteilsbegründung der Bundesverfassungsgerichts wurde mehrere Wochen geschrieben und ist inzwischen veraltet. Sie beruft sich auf Daten und Einschätzung des RKI, die inzwischen vom RKI widerrufen wurden.

Im Wochenbericht vom 05.05.2022 (S. 24), also nach dem Beschlussdatum des Bundesverfassungsgerichts, hat das RKI dann – mutmaßlich als Reaktion auf diese Entwicklung – mitgeteilt, dass ab sofort keine regelmäßigen Informationen zur Wirkung der COVID-19-Impfung mehr vorgesehen seien.

Die Differenzierung nach Impfstatus entfällt deshalb laut RKI seit 5.5.2022. "Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein." (Quelle: RKI Wöchentlicher Lagebericht vom 5.5.2022, Seite 4).

Dieser Satz ersetzt beim RKI seit 5.5.2022 den vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss zitierten obigen Satz. Von seiner vom Bundesverfassungsgericht noch zitierten Auffassung einer gestuften Infektionsgefährdung Ungeimpfter, doppelt Geimpfter bzw. Genesener und dreifach Geimpfter hat sich das RKI also spätestens mit dem Wochenbericht des RKI vom 05.05.2022 verabschiedet.

Wesentliche Annahmen des Gesetzgebers und auch des Bundesverfassungsgerichts sind damit auf Basis aktueller Erkenntnisse nicht mehr tragfähig.

Ich verweise ferner auf die kritischen juristischen Kommentare zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.04.2022:

Prof. Stephan Rixen: Abschied von der Verhältnismäßigkeit? - Verfassungsblog vom 25.05.2022

<https://verfassungsblog.de/abschied-von-der-verhaltnismasigkeit/>

Dr. W. Zimmermann: BVerfG zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht Mehr Differenzierung wagen - Legal Tribune Online vom 20.05.2022

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/einrichtungsbezogene-impfpflicht-corona-bverfg-1-bvr-2649-21/>

Durchaus weiterhin offen und unentschieden ist damit die Frage, ob auch aus aktueller heutiger Sicht die Regelungen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht in § 20a IfSG weiterhin gerechtfertigt und zumutbar sind oder ob diese mittlerweile wegen Verletzung insbesondere der Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 GG) und der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) verfassungswidrig geworden sind. Denn die diesbezügliche Entscheidung des BVerfG vom 27.04.2022 basiert in wesentlichen Punkten nicht mehr auf dem aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand von RKI und Fachwelt.

**4. Verfassungsrechtlich unzulässige Ungleichbehandlung durch extrem unterschiedliche Handhabung der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impf- und Nachweispflicht in den Bundesländern:**

Ich rüge außerdem eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes von Art. 3 Abs. 1 GG durch die – zum Teil politisch durch die Landesregierungen vorgegebene - extrem unterschiedliche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften der einrichtungsbezogenen Nachweis- und Impfpflicht des § 20a IfSG durch die einzelnen Bundesländer. Konkret sehe ich mich durch die hier angefochtene Anordnung, die neben der Anforderung eines Nachweises auch ein Bußgeldverfahren und / oder die Verhängung eines Zwangsgeldes ankündigt, in Art. 3 Abs. 1 GG verletzt im Vergleich zu Betroffenen in anderen Bundesländern, die noch gar kein Schreiben vom Gesundheitsamt bekommen haben (z.B. im Bundesland Berlin) oder in denen zumindest von Druckmitteln wie der Verhängung eines Bußgeldbescheides und / oder der Androhung eines Zwangsgeldes einstweilen ausdrücklich noch abgesehen wird.

Diese extrem ungleiche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften verletzt mich in meinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“).

In manchen Bundesländern wurden bis Ende Mai bereits auf der zweiten Stufe des Verwaltungsverfahrens erste Bescheide mit Festsetzung eines Zwangsgeldes versandt. In Rheinland-Pfalz wurden schon erste Bußgeldbescheide versandt.

In Nordrhein-Westfalen endet dieser Tage bereits die gesetzte Frist zur Stellungnahme im Anhörungsverfahren im Rahmen der Einzelfallprüfung der Verhängung eines individuellen Tätigkeits- oder Betretungsverbotes.

Demgegenüber berichten die Gesundheitsämter des Bundeslandes Berlin, dass dort (Stand 26.05.2022) noch keine Schreiben auf der ersten Stufe des Verwaltungsverfahrens an die Betroffenen versandt wurde.

Das Gesundheitsamt Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) schreibt auf rbb-Nachfrage: "Wir sind derzeit primär mit der Sichtung, Ordnung und Digitalisierung der Unterlagen befasst." Briefe an die gemeldeten Personen seien noch nicht einmal rausgegangen.

<https://www.rbb24.de/politik/thema/corona/beitraege/2022/05/berlin-impfpflicht-gesundheitswesen-nachverfolgung-larscheid.html>

Detlef Wagner, Bezirksstadtrat für Gesundheit in Charlottenburg-Wilmersdorf (Berlin) schätzt sogar, dass sein Gesundheitsamt erst Ende des Jahres in der Lage sein wird, eventuelle Verbote auszusprechen.

<https://www.rbb24.de/politik/thema/corona/beitraege/2022/05/berlin-impfpflicht-gesundheitswesen-nachverfolgung-larscheid.html>

Im Bundesland Hessen werden Betroffene, die bislang keinen der gesetzlich vorgesehenen Nachweise vorgelegt haben ausdrücklich schriftlich darüber informiert, dass die Verhängung eines Bußgeldes oder Zwangsgeldes derzeit nicht beabsichtigt sei. Im Erlass des Bundeslandes Hessen heisst es:

*„Aus Opportunitätsgesichtspunkten ist für den Regelfall davon abzusehen, zu
diesem Zeitpunkt bereits ein Bußgeldverfahren einzuleiten, auch wenn die
Voraussetzungen nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG erfüllt sein mögen. In diesem
Verfahrensstand soll die Beibringung geeigneter Nachweise und die Mitwirkung
am weiteren Verfahren im Vordergrund stehen.“ Erlass des Landes Hessen zum Vollzug der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ nach § 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19) (S. 14).*

Da Betroffene auch ohne Nachweis zunächst bis zur Verhängung eines eventuellen Tätigkeits- oder Betretungsverbotes einstweilen weiterarbeiten dürfen, hat die einrichtungsbezogene Impf- und Nachweispflicht dort bislang offenbar keine für die Betroffenen spürbaren Auswirkungen.

In Bayern ist die Einleitung eines Bußgeldverfahrens erst ab der dritten Stufe vorgesehen, die Verhängung eines Tätigkeits- oder Betretungsverbotes gar erst als „ultima ratio“ in der vierten Stufe des Verwaltungsverfahrens. Demgemäß hat der bayerische Gesundheitsminister Holetschek angekündigt, dass eventuelle Betretungsverbote erst ab dem Sommer ausgesprochen werden können (vgl. Pressemitteilung des Bayrischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege Nr. 46/GP 01.03.2022).

Nachdem die allgemeine Corona-Impfpflicht im April im Bundestag gescheitert ist, hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege angekündigt, Verstöße gegen die bestehende einrichtungsbezogene Impfpflicht nur bedingt bestrafen zu wollen. Nach Angaben der Deutschen Presse-Agentur (dpa) sagte der zuständige Gesundheitsminister Klaus Holetschek (CSU) in der "Augsburger Allgemeinen" von Montag:

*"Wir werden in Bayern in Bezug auf Sanktionen großzügig verfahren und prüfen, den bundesrechtlichen Bußgeldrahmen nicht auszuschöpfen, sondern nur deutlich reduziert anzuwenden."*

Alle gesetzlichen Spielräume wolle er ausnutzen, so der Minister weiter.

Eine strenge Umsetzung der Impfpflicht u. a. für Pflegepersonal sei "denjenigen gegenüber unfair, die seit zwei Jahren an vorderster Front gegen die Pandemie kämpfen".

<https://www.bibliomed-pflege.de/news/bayern-kuendigt-milde-strafen-fuer-verstoesse-an>

Demgegenüber sind Betroffene im Bundesland NRW bereits im Juni mit der Verhängung von Tätigkeits- und Betretungsverboten konfrontiert.

Im Erlass des Bundeslandes NRW heisst es zum Zeitplan:

*„Die damit zusammenhängenden vorbereitenden Maßnahmen wie die Anforderung von Nachweisen und die Anordnung sowie Durchführung einer ärztlichen Untersuchung sind* ***spätestens bis zum 15. Juni 2022*** *durch die untere Gesundheitsbehörde abzuschließen.*

***Spätestens ab dem 16. Juni 2022*** *entsprechende Verwaltungsverfahren mit dem Ziel des Erlasses von Untersagungsverfügungen nach § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG einzuleiten.“ (Erster Erlass des Landes NRW zur Anwendung des § 20a IfSG vom 18.02.2022)*

Auch das Bundesland Niedersachsen setzt die gesetzlichen Bestimmungen zügig und konsequent um. Die niedersächsische Gesundheitsministerin Behrens wird wie folgt zitiert:

*„Wir setzen die einrichtungsbezogene Impfpflicht in Niedersachsen konsequent um“, so Ministerin Behrens. „Die Gesundheitsbehörden sind gehalten, jedem einzelnen Fall nachzugehen und die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.“*

[*https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service\_kontakt/presseinformationen/weniger-als-funf-prozent-nicht-geimpfte-im-gesundheitswesen-211324.html*](https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/presseinformationen/weniger-als-funf-prozent-nicht-geimpfte-im-gesundheitswesen-211324.html)

Dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover ist zu entnehmen, dass in Niedersachsen bereits mit Bescheiden vom 31.03.2022 ein Zwangsgeld für den Fall der Nichtvorlage eines Nachweises (unter einer Fristsetzung von 14 Tagen) angedroht wurde (vgl. VG Hannover 15. Kammer, Beschluss vom 11.05.2022, 15 B 1609/22).

Diese extrem unterschiedliche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben durch die Bundesländer stellt – erst recht mit Blick auf den auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannten schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit durch die Impf- und Nachweispflicht - einen nicht mehr zu rechtfertigenden Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar. Durch die politischen Vorgaben der Bundesländer werden hier auch gleich und ähnlich gelagerte Sachverhalte jenseits einer individuellen Einzelfallprüfung extrem unterschiedlich behandelt.

Dies wird u.a. in der weiterhin Verfassungsbeschwerde zu Aktenzeichen 1 BvR 304/22 gerügt.

**5. Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs:**

Ich gehe davon aus, dass dieser Widerspruch **aufschiebende Wirkung** entfaltet.

Soweit § 20a Abs. 5 Satz 4 IfSG regelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfalten, betrifft dies lediglich Anordnungen einer körperlichen Untersuchung beziehungsweise die Verhängung von Tätigkeits- und Betretungsverboten.

Somit bleibt es in Bezug auf die hiesige angefochtene Verfügung – die mit der Anforderung zur Vorlage eines Nachweises verbunden mit einer konkreten Fristsetzung und als Anknüpfungspunkt für weitere Sanktionen, z.B. Erlass eines Bußgeldbescheides, als belastender Verwaltungsakt zu qualifizieren ist (siehe oben) - bei der allgemeinen Regelung, wonach ein Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet (§ 80 Abs. 1 VwGO). Auch das OVG Sachsen-Anhalt geht in seinem Beschluss vom 21.10.2021 - 3 M 134/21 ersichtlich von der Verwaltungsakts-Qualität einer solchen behördlichen Aufforderung zur Vorlage eines Immunitätsnachweises aus.

6.

Ich **b e a n t r a g e**

deshalb, das hiesige Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auch über die oben genannten weiterhin anhängigen Verfassungsbeschwerden (insbesondere zu Aktenzeichen 1 BvR 304/22) einstweilen **ruhend zu stellen.**

7.

Für den Fall, dass die **Anordnung des Sofortvollzuges** der Verfügung erwogen wird, erlauben wir uns folgenden Hinweis:

In Fällen, in denen die **sofortige Vollziehung** des angegriffenen Verwaltungsakts gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gesondert behördlich angeordnet wird, bedarf es eines besonderen Vollzugsinteresses, das über das allgemeine öffentliche Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt, hinausgeht (vgl. zur Parallelsituation beim Masernschutz OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.10.2021 - 3 M 134/21):

Es müssen (weitere) besondere Umstände vorliegen, die eine sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes schon vor dem bestands- oder rechtskräftigen Abschluss der Hauptsache rechtfertigen (vgl. HambOVG, Beschluss vom 2. Dezember 2020 - 2 Bs 207/20 - juris Rn. 12). Dies gilt selbst bei offensichtlicher Erfolglosigkeit eines Rechtsbehelfs in der Hauptsache (vgl. z. B. BayVGH, Beschluss vom 28. August 2020 - 12 CS 20.1750 - juris Rn. 44). Denn die behördliche Vollzugsanordnung stellt lediglich eine Ausnahme vom Regelfall des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO dar, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben.

Mit der Vollziehung der streitgegenständlichen Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises i. S. v. § 20a IfSG ist jedenfalls dann ein Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit verbunden, wenn der Betroffene noch nicht immun gegen das SARS-CoV-2-Virus ist und auch keine medizinische Kontraindikation gegen eine SARS-CoV-2-Impfung nachweisen kann. Denn in diesem Fall könnte der vom Betroffenen geforderte Nachweis nur erbracht werden, wenn er tatsächlich die nach § 20a IfSG als ausreichender Impfschutz gegen SARS-CoV-2 angesehenen Schutzimpfungen erhalten hat. Dieser Grundrechtseingriff ließe sich für den Fall eines Erfolgs des vom Betroffenen eingelegten Widerspruchs nicht wieder rückgängig machen.

Diesem Umstand ist im Rahmen der Abwägung bei der Frage, ob ein besonderes öffentliches Interesse die sofortige Vollziehung des streitgegenständlichen Bescheids vor einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren rechtfertigt, ein besonderes Gewicht beizumessen, da irreversible Eingriffe in die körperliche Integrität des Grundrechtsbetroffenen besonders schwerwiegend sind

Für die Parallelsituation beim Masernschutz hat das OVG Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 21.10.2021 - 3 M 134/21 auf dieser Basis ein solches besonderes Vollzugsinteresse für die Aufforderung zur Vorlage eines Immunitätsnachweises verneint. Nichts anderes dürfte hier in Bezug auf die Aufforderung zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen das SARS-CoV-2-Virus gelten, zumal mit Blick auf die geringe Schutzwirkung und insbesondere den nur gering ausgeprägten Fremdschutz der derzeit verfügbaren SARS-CoV-2-Impfstoffe. Mit freundlichen Grüßen

*(Datum und Unterschrift)*

1. Manche Bundesländer haben das Widerspruchsverfahren als Vorverfahren vor einer Klage in weiten Bereichen abgeschafft, so z.B. die Bundesländer Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen [↑](#footnote-ref-1)